

# Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im  
Reichsamt des Innern.

In Versehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLIII. Jahrgang.      Berlin, Freitag, den 30. Juli 1915.      Nr. 32.

<b>Inhalt:</b> 1. Konsulatwesen: Bestellung . . . Seite 886	5. Viehyes- und Veterinärwesen: Einlach- und Unter- suchungsstellen für das in das Zollland eingehende Fleisch . . . 888
2. Auswanderungswesen: Widerruf der Erlaubnis zur Beförderung von Auswanderern . . . 886	Stempelzeichen nachträglich zugelassener Unter- suchungsstellen für ausländisches Fleisch . . . 888
3. Handels- und Gewerbeswesen: Kleinerlauf von Ver- brauchsgüter . . . 886	6. Zoll- und Steuerwesen: Erlach des Wehrbeitrags zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen . . . 889
4. Post- und Telegraphenwesen: Änderung der Post- ordnung vom 20. März 1900 . . . . . 886	

## 1. Konsulatwesen.

Von dem Kaiserlichen Konsulat in Herndönd (Schweden) ist der Kaufmann Gustav Schelin zum Konsularagenten in Drnsköldösvik an Stelle des ausgeschiedenen Herrn Pohlmann bestellt worden.

## 2. Auswanderungswesen.

Nach Anhörung des Beirats für das Auswanderungswesen sowie nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats habe ich auf Grund des § 10 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) die gemäß meinen Befanntmachungen vom 9. April 1898 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 221) und vom 28. Juni 1904 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 253)

1. der Cunard Steamship Company Limited in Liverpool,
  2. der Firma Ismay Imrie & Co. (White Star Line) in Liverpool,
  3. der Compagnie Générale Transatlantique in Paris und Havre,
  4. der Société Anonyme de Navigation Belge-Américaine (Red Star Line) in Antwerpen
- erteilte Erlaubnis zur Beförderung von Auswanderern widerrufen.

Berlin, den 19. Juli 1915.

Der Reichskanzler.  
Im Auftrage: Richter.



## **B. Handels- und Gewerbetwesen.**

### **Bekanntmachung über den Kleinverkauf von Verbrauchszucker.**

Auf Grund von Artikel 1 Nummer 2 der Bekanntmachung wegen weiterer Ergänzung der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker, vom 15. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 436) bestimme ich:

Als Kleinverkauf ist der Verkauf von Verbrauchszucker dann anzusehen, wenn der Verkauf und die Abgabe in Mengen von nicht mehr als jedesmal 13 Kilogramm in der in offenen Läden üblichen Art erfolgt; hierbei ist es gleich, ob der Zucker dem Käufer in obigen Mengen über den Ladentisch gereicht oder ihm zugelandt wird. Als Kleinverkauf gilt dagegen nicht, wenn zwar Verbrauchszucker in Mengen von nicht mehr als jedesmal 13 Kilogramm verkauft wird, die Abgabe oder Abnahme aber nicht in der für Ladengeschäfte üblichen Art in den einzeln gekauften Mengen, sondern in einer größeren Menge erfolgt.

Berlin, den 27. Juli 1915.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Richter.

## **4. Post- und Telegraphenwesen.**

### **Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 23. Juli 1915.**

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotoktes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund des Artikel 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 22. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 450), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Im § 18 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen usw.“ erhält der letzte Satz des Abs. VI die Fassung:

Wünscht der Auftraggeber, daß die Weiterendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotoktes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest“ auf der Rückseite des Postauftragsformulars, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf.

Im Abs. XVIII wird dementsprechend der Vermerk „Sofort zum Protest ohne Rücksicht auf die verlängerte Protestfrist“ wieder ersetzt durch den Vermerk „Sofort zum Protest“.

2. Im § 18a „Postprotest“ erhält der Abs. V folgende Fassung:

V A. Die Einziehung der Wechselsumme erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrags und gegen Ausshändigung des Wechsels. Für die Vorzeigung sind die Vorschriften des § 39, I bis V maßgebend. Wird die Wechselsumme gezahlt, so wird der Postauftrag wie ein solcher zur Geldeinziehung behandelt.

Ist die Zahlung der Wechselsumme nicht zu erlangen, oder bleibt der Versuch, den Postauftrag vorzuzeigen, erfolglos, so wird der Postauftrag bei der Postanstalt bis zum Schluße der Schalterdienststunden des ersten Werktags nach dem Zahlungstage des Wechsels zur Einlösung bereit gehalten.

Erfolgt die Einlösung auch bis zu diesem Zeitpunkt nicht, so wird der Wechsel mit dem Postauftrag am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Bleibt die zweite Vorzeigung oder der Versuch zu dieser erfolglos, so wird gegen die im Postauftrage bezeichnete Person Protest nach den Vorschriften der Wechselordnung erhoben.

Die Ausnahme des Protestes geschieht bereits nach der ersten Vorzeigung, wenn bei dieser Vorzeigung die Zahlung ausdrücklich verweigert wird. Als Zahlungsverweigerung gilt nur die Erklärung der Person, die Zahlung leisten soll, oder ihres Bevollmächtigten. Ebenso wird der Protest schon nach der ersten Vorzeigung oder nach dem ersten Versuche der Vorzeigung erhoben, wenn der Postprotestauftrag auf der Rückseite mit dem Vermerk „Ohne Protestfrist“ versehen ist, wenn die Protestfrist mit dem Tage der Vorzeigung abläuft, oder wenn die Person, die Zahlung leisten soll, am Zahlungstage des Wechsels weder ein Geschäftslokal noch eine Wohnung hat, oder wenn die Postanstalt die Erhebung des Protestes nach der ersten Vorzeigung aus einem anderen Grunde für vorberichtlich erachtet.

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen oder in Ostpreußen in den Regierungsbezirken Allenstein und Gumbinnen sowie in den Kreisen Gerdaun und Nemel zahlbar sind, oder mit solchen in anderen Teilen Ostpreußens oder im Stadtkreis Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in einem der bezeichneten Teile Ostpreußens (Regierungsbezirke Allenstein und Gumbinnen, Kreise Gerdaun und Nemel) liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. Oktober 1915 eingetreten ist,  
am 30. Oktober 1915;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. Oktober 1915 oder später eintritt,  
am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrag hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom . . . . . ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einsziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 30. Oktober 1915 (Abb. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

3. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1915.

Der Reichskanzler.  
In Vertretung: Braacke.



## 5. **Rebizinal- und Veterinärwesen.**

### Bekanntmachung,

betreffend die Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch.

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 547) hat der Bundesrat beschlossen, in dem Verzeichnis der Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch (Anlage F zur Bekanntmachung vom 30. Mai 1902 — Beilage zu Nr. 52 des Zentralblatts für das Deutsche Reich von 1908 —) hinzuzufügen:

unter I**b**. Nr. 51c:

in Spalte 4 „Siegen, Zollamt I“,

in Spalte 5 „frisches Fleisch und zubereitetes Fleisch mit Ausnahme von Fett“,

und zwar mit der Maßgabe, daß der Zeitpunkt der Eröffnung und der Schließung der Untersuchungsstelle von der Landesregierung bestimmt wird.

Berlin, den 29. Juli 1915.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Richter.

### Bekanntmachung,

betreffend die Stempelzeichen nachträglich zugelassener Untersuchungsstellen für ausländisches Fleisch.

Auf Grund des § 26 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen D zum Schlachtvieh- und Fleischschau-Gesetze vom 3. Juni 1900 wird im Anschluß an die Bekanntmachung, betr. die Kennzeichnung des untersuchten ausländischen Fleisches, vom 10. Februar 1903 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 46) bestimmt:

Als Stempelzeichen (Nr. 4 der Bekanntmachung vom 10. Februar 1903) ist von der nachstehenden in Spalte 1 aufgeführten Untersuchungsstelle ausschließlich der in Spalte 2 angegebene Name anzuwenden:

Bezeichnung der Untersuchungsstelle	Reichen der Untersuchungsstelle
1.	2.
Siegen, Zollamt I	Siegen

Berlin, den 29. Juli 1915.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Richter.

## 6. Z o l l - u n d S t e u e r w e s e n .

### Be k a n n t m a c h u n g ,

E r l a ß d e s W e h r b e i t r a g s z u r V e r m e i d u n g v o n D o p p e l b e s t e u e r u n g e n b e t r e f f e n d .

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 20. Mai d. J. beschlossen, die obersten Landesfinanzbehörden zu ermächtigen, in den Fällen, in denen Beitragspflichtige nach der maßgebenden landesrechtlichen Einkommensteueranlagung einen Wehrbeitrag vom Einkommen aus ererbtem, in der Hand des Erblassers beitragspflichtigem Vermögen zu entrichten hätten, auf Antrag gemäß § 46 der Ausführungsbestimmungen zum Wehrbeitragsgesetz in der Weise zu ermächtigen, daß von dem steuerpflichtigen, gemäß § 31 Abs. 1 des Wehrbeitragsgesetzes festgestellten Einkommen ein Abzug von 5 v. H. des ererbten Vermögens gemacht wird; der Abzug darf jedoch den jährlichen Zinsertrag des ererbten Vermögens nicht übersteigen.

Berlin, den 27. Juli 1915.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Dr. Hoffmann.

---



